

Andreae). — Auch dieser großen Abhandlung Alberigos gegenüber bleibt die Frage, ob sie nicht zuweilen die zum Teil wenig umfangreichen Äußerungen überinterpretiert (vgl. DA 25, 551), so die Humberts, aber auch die des 12. Jh., die die Kardinäle doch meist nur als „coadiutores“ des Papstes bezeichnen; zu prüfen wäre auch weiter, welches Gewicht den einzelnen Stimmen neben Persönlichkeiten wie Gregor VII., Innozenz III. oder Bonifatius VIII. tatsächlich zukam.

Wolfgang Stürner

Eugen Oskar K o s s m a n n, Die Anfänge des Zehntrechts in Polen, ZRG Kan. 55 (1959) S. 207—237. — Die Prüfung der in Frage kommenden Quellen ergibt ebenso wie ein Vergleich mit der Lage in den an Polen angrenzenden Gebieten, daß sich in Polen die allgemeine Zehntpflicht wohl rasch nach der Christianisierung durchsetzte; vermutlich zahlte die Bevölkerung den im wesentlichen aus Getreide, z. T. aus einigen Silberpfennigen oder Fellen bestehenden kleinen Bischofszins. Auch die Zehntbestimmungen in der Bulle Innozenz' II. für Gnesen von 1136 gehen davon aus, daß der Kirche damals in der ganzen Diözese eine kleine *decima constituta* und daneben der Herzogs- oder Fiskalzehnt zustanden. Nur der letztere jedoch wird dort, da er offenbar noch nicht als selbstverständlich erschien, genau definiert, und zwar als Vollzehnt aus den herzoglichen Einnahmen in 17 aufgeführten Kastellaneien. Zweck des Dokuments war demnach nicht die erstmalige Regelung der kirchlichen Einkünfte überhaupt, sondern die Sicherung des zu jener Zeit strittigen Besitzes der Gnesener Kirche. Weder aus dem schlesischen Zehntvertrag von 1227 noch aus den Beschlüssen der Synode von Sieradz von 1233 läßt sich nachweisen, daß der polnische Adel ursprünglich frei vom Zehnten gewesen wäre; beide Schriftstücke behandeln vielmehr lediglich das Recht der milites auf freie Wahl ihrer Zehntkirche.

Wolfgang Stürner

Stanley A. C h o d o r o w, Magister Gratian and the Problem of 'Regnum' and 'Sacerdotium', *Traditio* 26 (1970) S. 364—381, zieht aus den Aussagen des Decretum über weltliche und geistliche Gewalt den Schluß, daß Gratian — auch wegen der geringen Bedeutung, die er der Frage beimißt — Anhänger von Calixtus II. und dessen Kanzler Haimeric gewesen sei.

G. S.

5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

1. Allgemeines S. 616.

Günther F r a n z, Geschichte des Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. Mit 20 Abb. u. 16 Bildtafeln (Deutsche Agrargeschichte, hg. v. Günther F r a n z, 4) Stuttgart 1970, Ulmer, 288 S. 52,— DM. — Die Skepsis, mit der der Rez. die Anlage des ganzen Unternehmens anlässlich der Anzeige von Neuauflagen der zeitlich parallel laufenden Bände 2 (A b e l, Landwirtschaft) und 3 (L ü t g e, Agrarverfassung) beurteilt hat (vgl. DA 24, 290 f.; dazu für Bd. 1 DA 25, 603), wird durch das Erscheinen dieses Gesamtwerk abschließenden Beitrags leider nur bestätigt. Hat man diesem „ersten Versuch, eine Geschichte des Bauernstandes, ja eines deutschen Standes überhaupt, zu schreiben“ (S. 7), mit ungeduldiger Erwartung entgegengesehen, so zeigt sich nun, daß unsere Hoffnungen auch weiterhin — Hoffnungen bleiben müssen! Entstanden ist bestenfalls eine Sammlung von Essays unterschiedlicher Wichtigkeit, da der Vf. sich naturgemäß nur stellenweise auf eigene Forschungen stützen kann, im übrigen aber auf die Auswertung zufällig vorliegender Untersuchungen angewiesen bleibt, die er dann auch nicht vollständig überblickt. Obwohl es mißlich ist, als Rez. sich auf eine eigene Arbeit berufen zu müssen,